

# VERGÜTUNGSSYSTEM FÜR DIE MITGLIEDER DES AUFSICHTSRATS.

Die derzeit geltende Regelung für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG) ist in § 16 der Satzung niedergelegt. Sie gilt seit 1. Januar 2020 und wurde von der Hauptversammlung am 14. Mai 2020 mit einer Mehrheit von 98,84% beschlossen. Das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat wurde zuletzt von der Hauptversammlung am 12. Mai 2021 mit einer Mehrheit von 99,4% bestätigt.

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist die bestehende Vergütungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrats weiterhin angemessen, weshalb sie der Hauptversammlung unverändert zur Bestätigung vorgelegt wird.

Im Folgenden werden das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats erläutert (Ziffer 1) und die Festsetzung der Vergütung in der Satzung der BMW AG abgebildet (Ziffer 2).

## 1. Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats und Verfahren.

Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Beratung und Überwachung des Vorstands. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft stehen.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist als reine Festvergütung zuzüglich eines Sitzungsgeldes ausgestaltet und entspricht der Anregung G.18 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die reine Festvergütung stärkt die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats bei der Beratung und Überwachung des Vorstands. Struktur und Höhe der Festvergütung stellen sicher, dass auch künftig der Hauptversammlung hochqualifizierte Personen als Mitglied für den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden können. Hierdurch wird die Beratungs- und Überwachungsfunktion gestärkt, was zur nachhaltigen Umsetzung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beiträgt.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats ohne vergütungsrelevante Zusatzfunktion erhält eine feste Jahresvergütung von 200.000 € zuzüglich eines Sitzungsgeldes, die nach Ablauf des Geschäftsjahres in bar ausbezahlt wird.

In Übereinstimmung mit der Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex werden Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Aufsichtsrats sowie Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats aufgrund des damit verbundenen höheren Vorbereitungs- und Arbeitsaufwands zusätzlich vergütet. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Mitglieder und

insbesondere an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist für eine Tätigkeit in diesem Ausschuss eine höhere Vergütung als für die Tätigkeit in anderen Ausschüssen vorgesehen.

Funktion <sup>1</sup>	Faktor	Betrag in € p.a. <sup>3</sup>
Mitglied des Aufsichtsrats	1,00	200.000
Vorsitzender des Aufsichtsrats	3,00	600.000
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	2,00	400.000
Vorsitzender des Prüfungsausschusses <sup>2</sup>	2,25	450.000
Vorsitzender eines anderen Ausschusses <sup>2</sup>	2,00	400.000
Mitglied des Prüfungsausschusses <sup>2</sup>	2,00	400.000
Mitglied eines anderen Ausschusses <sup>2</sup>	1,50	300.000

<sup>1</sup> Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere Funktionen ausübt, bemisst sich seine Vergütung ausschließlich nach der am höchsten vergüteten Funktion.

<sup>2</sup> Sofern der Ausschuss an mindestens drei Tagen des Geschäftsjahres zu einer Sitzung zusammengekommen ist.

<sup>3</sup> Zzgl. Sitzungsgeld i.H.v. 2.000 €/Plenumsitzung.

Darüber hinaus erhält ein Mitglied des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats (Plenum), an der es teilgenommen hat, ein nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbares Sitzungsgeld von 2.000 € pro Sitzung. Mehrere Sitzungen am selben Tag werden nicht separat vergütet. Ferner erstattet die Gesellschaft jedem Aufsichtsratsmitglied seine angemessenen Auslagen und kann die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbeziehen. Die Vergütung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, das nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört oder eine zusätzlich zu vergütende Funktion ausgeübt hat, reduziert sich zeitanteilig.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Festlegung bei der Wahl werden die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Mitglieder des Aufsichtsrats können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen abberufen werden. Sie können ihr Amt ohne wichtigen Grund vor Ablauf der Mandatslaufzeit niederlegen. Für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat wird keine Vergütung geleistet.

Anlage zu Punkt 9 der Tagesordnung: Bestätigung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Regelungen zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats gelten unterschiedslos für die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer. Die Aufsichtsratsstätigkeit als Überwachungs- und Beratungsaufgabe ist strukturell anders und nicht mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft zu vergleichen. Eine systematische Berücksichtigung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Gesellschaft ist daher nicht vorgesehen.

Der Aufsichtsrat überprüft, gegebenenfalls nach Vorbereitung durch das Präsidium des Aufsichtsrats, mindestens alle vier Jahre, ob die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zur Lage der Gesellschaft und den Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats steht. Für diese Überprüfung führt der Aufsichtsrat einen horizontalen Marktvergleich mit anderen Unternehmen des DAX durch. Er kann ergänzend auch einen unabhängigen externen Vergütungsberater heranziehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind bei der Ausgestaltung der Vorschläge zu ihrer Vergütung beteiligt. Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung werden von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam unterbreitet. Ein Interessenkonflikt wird dadurch ausgeschlossen, dass allein die Hauptversammlung über die Vergütung des Aufsichtsrats beschließt. Spätestens alle vier Jahre legen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung die Vergütung des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung vor. Dabei kann auch das bisherige Vergütungssystem bestätigt werden.

## **2. Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats in § 16 der Satzung.**

### § 16 Vergütung des Aufsichtsrats

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für das Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von 200.000 €.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache und jeder Stellvertreter des Vorsitzenden das Doppelte des sich aus Abs. 1 ergebenden Betrags. <sup>2</sup>Sofern der jeweilige Ausschuss an mindestens 3 Tagen des Geschäftsjahres zu einer Sitzung zusammengekommen ist, erhält jeder Vorsitzende eines Ausschusses des Aufsichtsrats das Doppelte, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Zweieinviertelfache und jedes Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats das Ein- einhalbfache, jedes Mitglied des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats das Doppelte des sich aus Abs. 1 ergebenden Betrags. <sup>3</sup>Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere nach Satz 1 oder 2 zusätzlich zu vergütende Funktionen ausübt, bemisst sich seine Vergütung ausschließlich nach der Funktion, die unter diesen am höchsten vergütet ist.

(3) Die sich aus Abs. 1 und 2 ergebende Vergütung eines Mitglieds des Aufsichtsrats, das nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört hat oder eine nach Abs. 2 Satz 1 oder 2 zusätzlich zu vergütende Funktion ausgeübt hat, reduziert sich zeitanteilig.

(4) <sup>1</sup>Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats (Plenum), an der es teilgenommen hat, ein nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbares Sitzungsgeld von 2.000 € pro Sitzung. <sup>2</sup>Mehrere Sitzungen am selben Tag werden nicht separat vergütet.

(5) <sup>1</sup>Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine angemessenen Auslagen. <sup>2</sup>Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbeziehen.

(6) Diese Regelung ist erstmals für das am 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahr (Vergütungsjahr) anwendbar.